



Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Niclas Dürbrook und Kianusch Stender (SPD)
und Antwort**

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

„Love-Scams“ in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragesteller:

In der aktuellsten Ausgabe des „WEISSER RING Magazin“ (01-2026) wird aufgeführt, dass im Jahr 2024 mindestens 50 Millionen Euro durch Love-Scam in Deutschland erbeutet wurde. Für mehrere Bundesländer konnten Länder-Zahlen aufgelistet werden, für Schleswig-Holstein nicht.

1. Werden sog. „Love Scams“ als Straftaten in der polizeilichen Eingangsstatistik der polizeilichen Auskunftssysteme in Schleswig-Holstein erfasst, wenn ja, unter welchen Straftatbeständen werden diese Taten aufgeführt?

Antwort:

Das Phänomen der „Love Scams“ wird unter dem Straftatbestand des Betruges §263 StGB erfasst. Eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

2. Wenn Frage 1 mit ja beantwortet wird: Wie viele angezeigte Fälle von Love Scams gab es seit 2020, wie hoch sind die jeweils angezeigten finanziellen

Schäden und wie viele der angezeigten Fälle konnten aufgeklärt werden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Wenn Frage 1 mit nein beantwortet wird, warum erfolgt keine Erfassung dieser Fälle in eigener Kategorie?

Antwort:

Für einzelne Phänomenbereiche des Betruges gibt es keine spezifischen, den modus operandi berücksichtigenden PKS-Schlüssel, so dass zur Erhebung der Fallzahlen keine PKS-Daten herangezogen werden können. Diese PKS Erfassung erfolgt bundesweit einheitlich.

Hinzu kommt, dass sich insbesondere die Begehung der Taten mit hohen Schadenssummen zumeist über mehrere Jahren erstreckt, in denen die Täter ein inniges Vertrauensverhältnis erarbeiten und wiederkehrende Zahlungsaufforderungen stellen. Das schränkt die Aussagekraft statistischer Jahresdaten weiter ein.

3. Welche Informationen liegen der Landesregierung zum Dunkelfeld im Bereich Love Scams in Schleswig-Holstein vor?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass es im Phänomenbereich Love Scamming ein Dunkelfeld gibt, da in der polizeilichen Praxis sichtbar wird, dass Geschädigte Taten aus Scham nicht anzeigen oder weil sie fortgesetzt an die vorgetäuschte Identität glauben. In vielen Fällen wird der Betrug erst durch außenstehende Personen, wie Bankangestellte oder Angehörige entdeckt.

Eine genauere Bezifferung des Dunkelfelds ist nicht möglich.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur demographischen Struktur der Opfer vor? (Geschlecht, Alter, etc.)

Antwort:

Oftmals handelt es sich bei den Geschädigten eines „Love Scams“ um Geschädigte höheren Alters, die auf Dating-Portalen oder mit Kontaktanzeigen nach sozialen Kontakten suchen. Doch auch jüngere Menschen können Opfer eines „Love Scams“ werden. Die Täter nutzen häufig aus, dass Opfer allein leben und wenig sozialen Kontakt haben.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Herkunft der Täter und möglichen organisierten Strukturen der Kriminalität vor?

Antwort:

Bei Tatverdächtigen im Bereich Love Scam handelt es sich in den meisten Fällen um Mitglieder organisierter Täterstrukturen, die zumeist aus westafrikanischen oder osteuropäischen Ländern agieren.

6. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um Love Scams zu bekämpfen, insbesondere was wird getan, um die Bevölkerung hinsichtlich Love-Sams zu sensibilisieren und potentielle Opfer zu schützen?

Antwort:

Der Schutz potentieller Opfer besteht aus mehreren Bausteinen:

Prävention und Aufklärung: Die Landespolizei arbeitet im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Prävention mit relevanten Kooperationspartnern zusammen (z.B. Weißer Ring). Im Rahmen polizeilicher Expertise werden potentielle Geschädigte über Kriminalitätsphänomene informiert. Anlassbezogen werden Präventionsthemen durch offensive Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt dafür Medienpakete „Love Scamming“ zur Verfügung. Ebenso greift die Kriminalprävention Informationen und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Betrug und Online-Dating-Fällen zu diesem Phänomen auf.

Unterstützung für Opfer: Für Opfer einer Straftat ist die Polizei in der Regel der erste Ansprechpartner. Opferhilfe und Opferschutz werden daher in den einzelnen Bürgerkontakt eingebunden. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, Straftaten vorzubeugen und über adäquate Hilfsangebote aufgeklärt, u. a. wird auf den Weißen Ring verwiesen und über Opferrechte aufgeklärt.

Ermittlungen und Strafverfolgung: Sobald Fälle polizeilich bekannt werden, werden die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Dazu zählen häufig auch die Kontaktaufnahme mit ausländischen Ermittlungsbehörden (s. Frage 7) und die Zusammenarbeit mit Bankinstituten zur Verfolgung von Geldflüssen.

Technische Maßnahmen: Da für die Tatbegehung in aller Regel IT-Geräte verwendet werden, unterstützen bei Bedarf Cyberanalytistinnen und -analysten die Durchführung der Ermittlungen.

7. Welche Herausforderungen gibt es bei der strafrechtlichen Verfolgung - insbesondere mit Blick auf Täter im Ausland?

Antwort:

Sofern Täter aus dem Ausland agieren, ist in den meisten Fällen die Stellung eines justiziellen Rechtshilfeersuchens notwendig. Zudem müssen Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden sollen, stets mit der dortigen Justiz bzw. Polizei vollzogen werden.

Hierbei arbeitet die Landespolizei eng mit Europol, Interpol und den Verbindungsbeamten des BKA zusammen.

Die Ermittlungen im Bereich so genannter „Love Scams“ sind durch die vielfältigen Verschleierungsmöglichkeiten der Identitäten der Täter und der Geldflüsse im Internet, den regelmäßigen Bezug ins außereuropäische Ausland, insbesondere nach Nigeria und in andere westafrikanische Staaten, langwierige Rechtshilfeersuchen, aber auch eine emotionale Verstrickung der Geschädigten und teilweise eine damit zusammenhängende mangelnde Kooperationswilligkeit mit den Strafverfolgungsbehörden geprägt, die häufig auch noch nach Aufdeckung des Sachverhalts andauert.

Die Herausforderungen bei der strafrechtlichen Verfolgung liegen – wie bei anderen Phänomenen der Cyberkriminalität auch – vor allem in der Anonymität des digitalen Raums. Abgesehen davon, dass etliche Anbieter von Mail- und anderen Kommunikationsservices, Serverhoster oder Zahlungsdienstleister ohnehin nur geringe Anstrengungen im Bereich der „know-your-customer-policy“ unternehmen, existieren im Clear- wie im Darknet unzählige Angebote, Tools und Services, die einzig und allein dafür angeboten oder entwickelt sind, verbliebene Identifizierungsmöglichkeiten zu vereiteln. Aus gefälschten (gespoofen) Rufnummern, die zur Verschleierung der Täteridentitäten genutzt werden, ergeben sich keine Ermittlungsansätze.

Wird dem Ermittlungsansatz „follow the money“ gefolgt, sind regelmäßig Rechtshilfeersuchen erforderlich, weil fast ausnahmslos US-amerikanische oder andere internationale Zahlungsdienstleister eingesetzt werden. Abgesehen von der geringen Wahrscheinlichkeit zeitnahe und valider Auskünfte im Rechtshilfewege aus diesen Staaten fehlt es aus Gründen der Anonymisierung der Täter und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch die gerade deshalb eingesetzten Zahlungsdienstleister in der Regel bereits an belastbaren Anknüpfungstatsachen. Zudem liegen Erkenntnisse zu auf diesem Wege weitergeleiteten Zahlungen im Weiteren dahingehend vor, dass Täter sich eines Netzwerkes an Konten oder Wallets bedienen, die entweder auf den Namen tatsächlich nicht existenter Firmen - die ihren angeblichen Sitz in Ländern haben, die mit den hiesigen Strafverfolgungsbehörden nicht zusammenarbeiten - eröffnet worden sind oder auf den Namen unbeteiligter Dritter laufen, die unter einer Legende (lukrative Nebenbeschäftigung, persönliche Beziehung usw.) angeworben worden sind, um die ertrogenen oder erpressten Geldbeträge in Empfang zu nehmen und an von den Tätern bestimmte Dritte weiterzuleiten. Weiterführende Ansätze zur Ermittlung der tatsächlich handelnden Personen ergeben sich hieraus in aller Regel nicht.

Weitere Hindernisse der Strafverfolgung ergeben sich aus unkooperativem Verhalten Geschädigter, das dann zu beobachten ist, wenn diese die tatsächlichen Auswirkungen des Geschehens und auch ihre eigenen Anteile daran realisieren und sich selbst eingestehen müssen. Diese Umstände lösen vielfach erhebliche Schamgefühle aus, die sich ebenfalls erheblich auf die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden auswirken können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Geschädigte seitens der Täter instrumentalisiert worden sind und beispielsweise täuschungsbedingt fremdnützige Handlungen vorgenommen haben, die sie in den Bereich einer leichtfertigen Geldwäsche bringen, und diese insofern abzuwägen haben, ob Offenheit gegenüber den

Ermittlungsbehörden angesichts des eigenen Beschuldigtenstatus tatsächlich ratsam ist.

8. Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob es im Zusammenhang mit diesen Straftaten auch zu Fällen des sog. Identitätsdiebstahls gekommen ist, um die Identität der Täterin oder des Täters zu verschleiern?

Antwort:

Ein Identitätsdiebstahl, bzw. Phishing im eigentlichen Sinne kommt nach bisheriger polizeilicher Erfahrung selten in Verbindung mit „Love Scam“ vor. In einigen Fällen werden jedoch die Namen von Personen des öffentlichen Lebens genutzt. In wenigen Fällen kommt es auch dazu, dass vorhandene Profile, z.B. von Instagram kopiert, also Namen und Fotos genutzt werden.

Täter agieren in ihren Socialmedia-Profilen, Messenger-Accounts etc. unter einer komplett künstlich generierten Identität, die offensichtlich bestimmten aktuell attraktiv wirkenden Attributen angepasst wird. So ist bei den dazu verwendeten Legenden eine Häufung von vermögenden, verwitweten Zahnärzten, die entweder für das amerikanische Militär oder auf einer Ölplattform arbeiten, zu beobachten oder die eine gewisse Ähnlichkeit zu Namen von Prominenten aufweisen oder diesen entsprechen, ohne dass aber sämtliche Inhalte von Socialmedia-Profilen übernommen werden. Es stellt jedoch eine Art des „Identitätsdiebstahls“ da, wenn Geschädigte – nachdem diese sämtliche eigenen Vermögensbestandteile dem Tatverdächtigen zugewendet haben – zum Teil wiederholt veranlasst werden, Kontoverbindungen zu eröffnen und die Kontrolle über diese dem Tatverdächtigen zu überlassen. Diese Kontoverbindungen dienen der Verschleierung der Identität, da sie den Tatverdächtigen in die Lage versetzen, aus anderen Taten stammende Zahlungen entgegen zu nehmen und weiter zu transferieren. Etwaige Maßnahmen der Ermittlungsbehörden treffen dann in erster Linie die Kontoinhaber.